OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602798/6/WP

Datum:
Linz, 25. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des K H B, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. August 2018, GZ: VerkR96-23491-2017, wegen einer Übertretung des KFG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Im Straferkenntnis vom 30. August 2018 wirft die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) eine näher umschriebene Übertretung des Kraftfahrgesetzes vor. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 14. November 2018 durch Hinterlegung zugestellt [Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 19. November 2018 samt beigefügtem Zustellnachweis [„Zustellurkunde“], ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Ausführungen des Bf im Beschwerdeschriftsatz vom 12. Dezember 2018 [„Straferkenntnis … ist mir nachweislich am 14.11.2018 zugegangen“], ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 12. Dezember 2018 erhob der Bf Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis. Die E-Mail wurde am 12. Dezember 2018 um 21:17 Uhr an die offizielle Postadresse der belangten Behörde gesendet [Beschwerde, ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit als Beschwerdevorentscheidung bezeichnetem Bescheid vom 19. Dezember 2018 wies die belangte Behörde die Beschwerde als verspätet zurück. Begründend verweist die belangte Behörde auf die verkürzten Amtsstunden am 12. Dezember 2018 und auf die Kundmachung der belangten Behörde hinsichtlich elektronischer Einbringung von Anbringen außerhalb der Amtsstunden. Die Beschwerdevorentscheidung wurde dem Bf nachweislich am 19. Februar 2019 zugestellt [Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 25. Februar 2019 samt beigefügtem Zustellnachweis [„Zustellurkunde“], ON 17 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Mit Eingabe (E-Mail) vom 3. März 2019 beantragte der Bf die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich [Vorlageantrag, ON 16 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Mit Schreiben vom 7. März 2019, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. März 2019 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der oben wiedergegebene Verfahrensverlauf und maßgebliche Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und konnte ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Entscheidung

zugrunde gelegt werden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 13 Abs 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten […]. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

1.2. Gemäß der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (§ 13 AVG) vom 4. März 2016 dauern die Amtsstunden an einem Mittwoch von 7:00 bis 13:00 Uhr. Weiters sind – entsprechend dieser Kundmachung – Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, an die offizielle E-Mail-Adresse der belangten Behörde (bh-ll.post@ooe.gv.at) zu übermitteln.

1.3. In dieser Kundmachung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden können. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

1.4. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

1.5. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

2.1. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts ist zunächst festzuhalten, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 14. November 2018 (Mittwoch) zu laufen begann. Bei nach Wochen bestimmten Fristen ist der „Ereignistag“ einzurechnen (anders bei nach Tagen bestimmten Fristen; gemäß § 32 Abs 1 AVG wird bei diesen Fristen der „Ereignistag“ nicht eingerechnet). Die Frist endete daher am Mittwoch, 12. Dezember 2018 (kein Feiertag). Das

„Postlaufprivileg“ des § 33 Abs 3 AVG kommt dem Bf bei der Einbringung eines Anbringens per E-Mail nicht zu, da er sich bei der Beförderung seines Rechtsmittels nicht eines Zustelldienstes im Sinne des § 2 Z 7 Zustellgesetzes bediente.

2.2. Auf Grundlage von § 13 Abs 5 AVG hat die belangte Behörde nähere Bestimmungen über die Behandlung schriftlicher (elektronischer) Anbringen erlassen, kundgemacht und auf diese Kundmachung in der Rechtsmittelbelehrung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses hingewiesen. Entsprechend dieser Kundmachung ist zu beachten, dass die Empfangsgeräte (E- Mail; Fax) außerhalb der Amtsstunden nicht betreut werden und außerhalb der Amtsstunden eingebrachte Schriftstücke erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten. Da der Bf sein Rechtsmittel per E-Mail außerhalb der Amtsstunden (Mittwoch: Ende der Amtsstunden 13:00 Uhr) einbrachte, galt dieses erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht. Dieser Tag (13. Dezember 2018) lag allerdings bereits außerhalb der Rechtsmittelfrist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Zudem handelt es sich bei der Berechnung und Beurteilung der Einhaltung von gesetzlichen Fristen um eine auf Basis des maßgeblichen Sachverhalts vorzunehmende Einzelfall-beurteilung, der keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil